

# RS OGH 1991/9/4 13Os87/91, 11Os24/11f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.09.1991

## Norm

StPO §44

StPO §285a Z1

## Rechtssatz

Die Zurücknahme eines vom Verurteilten angemeldeten Rechtsmittels durch den bestellten Verteidiger ist auch dann wirksam, wenn die Zurücknahme ohne oder sogar gegen den Willen des Angeklagten erfolgt ist.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 87/91  
Entscheidungstext OGH 04.09.1991 13 Os 87/91  
Veröff: RZ 1992/44 S 100
- 11 Os 24/11f  
Entscheidungstext OGH 19.05.2011 11 Os 24/11f  
Vgl auch; Beisatz: Ein vom Verteidiger erklärter Rechtsmittelverzicht durch Zurückziehung der  
Nichtigkeitsbeschwerde ist unwiderruflich; eine Erklärung des Angeklagten, die Zurückziehung sei ohne seinen  
Auftrag erfolgt, ist daher unbeachtlich. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0096647

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>